← Artikel 15 DSGVO ↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 17 DSGVO →

EU-DSGVO

Kapitel 3 - Rechte der betroffenen Person

Artikel 16 - Recht auf Berichtigung

1 Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. 2 Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

Passende Paragraphen des BDSG

§ 27 - Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

§ 28 - Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken

Passende Erwägungsgründe

65 - Recht auf Berichtigung und Löschung

← Artikel 15 DSGVO ↑ DSGVO-Gesamtliste Artikel 17 DSGVO →

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch datenschutz-maximum bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.